



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 34 – Nr. 9 – 18.07.2008
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die Neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)	296
Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Mathematik	301
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science	304
Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Eberhard Karls Universität Tübingen	309

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die Neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG hat der Senat am 26. Juni 2008 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 6 vom 03.07.2006), zuletzt geändert am 29.05.2008 / 04.06.2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 4 vom 06.06.2008) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 11. Juli 2008 erteilt.

Artikel 1

1. Im Besonderen Teil für das Fach Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) erhält § 2 Abs. 3 Ziffer 3 folgende Fassung:

„Individuelle Schwerpunktsetzung im *Importmodul* (Veranstaltungen, die von anderen Fächern als der Internationalen Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) bzw. an anderen Fakultäten als der Neuphilologie angeboten werden und die eine sinnvolle Ergänzung zur Fachkombination des Studierenden darstellen, um seine interkulturelle sowie intermediale Kompetenz zu stärken. Die Studierenden müssen ihre Seminarvorschläge in der Studienberatung der Internationalen Literaturen zunächst genehmigen lassen und sich dann erst beim jeweiligen Dozenten anmelden!“

2. Im Besonderen Teil für das Fach Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) erhält § 5 folgende Fassung:

„Für das Studium der Internationalen Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) im *Hauptfach* wie im *Nebenfach* sind gute Lesekenntnisse des Englischen sowie einer romanischen Sprache (Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch) notwendig. Ersatz durch eine weitere Fremdsprache muss von der B.A.- bzw. M.A.-Auswahlkommission genehmigt werden.“

- 3.a) Im Besonderen Teil für das Fach Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) erhält § 6 Abs. 1 folgende Fassung:

„Das Studium der Internationalen Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) als *Hauptfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten. Bitte beachten Sie, dass zusätzlich 60 Leistungspunkte im Nebenfach und 20 Leistungspunkte im überfachlichen Bereich (Vgl. Rahmenordnung § 2 [2] erworben werden müssen. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. Studienjahr	Modul I: Grundlagen der Internationalen Literaturen	PS I Einführung in die Grundlagen der Internationalen Literaturen	Referat*, Hausarbeit, Klausur	6
		Tutorium Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Mitarbeit	2
		VL Einführung in die Internationalen Literaturen	Klausur**	4
		PS II Stoffe und Motive der Weltliteratur	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		PS II Literatur, Ästhetik und Theorie	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		VL Schlüsseltexte der Weltliteratur I	Test	4
2. Studienjahr	Modul II: Aufbaumodul Internationale Literaturen	PS II Übersetzungsprozesse	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		PS II Interkulturalität der Literatur	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		VL Schlüsseltexte der Weltliteratur II	Test	4
	Modul III: Importmodul***	PS II Intermedialität	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		PS II Wissensgeschichte und Wissenskulturen	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		VL Literatur, Künste, Wissenschaften	Test	4
3. Studienjahr	Modul IV: Literatur intermedial und interkulturell	HS Einzelphilologie****	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	8
		HS Fragen der Intermedialität/Interkulturalität	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	8
		HS mit B.A.-Arbeit	B.A.-Arbeit	16
		VL Schlüsseltexte der Weltliteratur III	Test	4
		VL Schlüsseltexte der Weltliteratur IV	Test	4

* Der jeweilige Dozent entscheidet, ob in seiner Veranstaltung ein Referat zu halten ist.

** Die Vorlesung kann im Rahmen der Klausur des PS I abgeprüft werden.

***Achtung: Die Veranstaltungen des Importmoduls können nur nach Absprache mit einem Studienfachberater belegt werden!

**** Dieses Hauptseminar sollte aus dem Seminarangebot des Nebenfachs gewählt werden.

Schlüsselqualifikationen:

20 Credits für das gesamte Studium (Haupt- und Nebenfach). Siehe hierzu § 2 [2] des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung.“

b) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Studium der Internationalen Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) als *Nebenfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
1. Studien- jahr	Modul I: Grundlagen der Internationalen Literaturen	PS I Einführung in die Grundlagen der Internationalen Literaturen	Referat*, Hausarbeit, Klausur	6
		Tutorium Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Mitarbeit	2
		VL Einführung in die Internationalen Literaturen	Klausur**	4
		PS II Stoffe und Motive der Weltliteratur	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		PS II Literatur, Ästhetik und Theorie	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		VL Schlüsseltexte der Weltliteratur I	Test	4
2. Studien- jahr	Modul II Aufbaumodul Internationale Literaturen	PS II Übersetzungsprozes- se	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		PS II Interkulturalität der Literatur	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		VL Schlüsseltexte der Weltliteratur II	Test	4
	Modul III: Importmodul***	PS II Intermedialität	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		PS II Wissensgeschichte und Wissenskulturen	Referat*, Klausur oder Hausarbeit	6
		VL Literatur, Künste, Wissenschaften	Test	4

* Der jeweilige Dozent entscheidet, ob in seiner Veranstaltung ein Referat zu halten ist.

** Die Vorlesung kann im Rahmen der Klausur des PS I abgeprüft werden.

***Achtung: Die Veranstaltungen des Importmoduls können nur nach Absprache mit einem Studienfachberater belegt werden!“

c) In § 6 Abs. 3 erhält die Tabelle A. Pflichtveranstaltungen folgende Fassung:

„A. Pflichtveranstaltungen

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
1. –3. Semester	Modul I: Internationalität der Literaturen	OS Rezeptionsprozesse I	Referat, Klausur	10
		OS Rezeptionsprozesse II	Referat, Hausarbeit	10
		VL Schlüsseltexte der Weltliteratur V	Test	4
	Modul II: Ästhetische Theorien und Poetik der europäischen Moderne	OS Ästhetik und Poetik I	Referat, Klausur	10
		OS Ästhetik und Poetik II	Referat, Hausarbeit	10
		VL Schlüsseltexte der Weltliteratur VI	Test	4
	Modul III: Interkulturelle Kommunikation	OS Kulturkontakte, Kulturkonflikte I	Referat, Klausur	10
		OS Kulturkontakte, Kulturkonflikte II	Referat, Hausarbeit	10
		VL Schlüsseltexte der Weltliteratur VII	Test	4
4. Semester		Examenskolloquium	Referat	10
		Examen	Mündliche M.A.-Prüfung	10
			M.A.-Arbeit	20

”

d) In § 6 Abs. 3 wird der Abschnitt C. Schlüsselqualifikationen aufgehoben.

4. Im Besonderen Teil für das Fach Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft erhalten § 7 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Ziffer 1 folgende Fassung:

„gute Kenntnisse des Englischen sowie einer romanischen Fremdsprache (Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch), die durch das Reifezeugnis oder ein Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisen sind. Ersatz durch eine weitere Fremdsprache muss von der B.A.- bzw. M.A.-Auswahlkommission genehmigt werden.“

5. Im Besonderen Teil für das Fach Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) enthalten die Unterpunkte nach Modul I: Grundlagen der Internationalen Literaturen in § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 folgende Fassung:

”

- PS I Einführung in die Grundlagen der Internationalen Literaturen (Prüfungsleistung: Hausarbeit im Semester im Umfang von 5 – 6 Seiten, Klausur)
- VL Einführung in die Internationalen Literaturen (die Prüfungsleistung kann in die Klausur des PS I integriert werden)
- PS II Stoffe und Motive der Weltliteratur (Prüfungsleistung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10 – 12 Seiten).*

- PS II Literatur, Ästhetik und Theorie (Prüfungsleistung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10 – 12 Seiten).*
- Vorlesung „Schlüsseltexte der Weltliteratur I“ (Prüfungsleistung: Test)

* Eines der beiden PS II muss mit einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen werden.“

6. Im Besonderen Teil für das Fach Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) erhalten § 10 Abs. 1, Unterpunkt Importmodul und Abs. 2 Unterpunkt Importmodul folgende Fassung:

- ”
- PS II Intermedialität (Prüfungsleistung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit von 10 – 12 Seiten)*,
 - PS II Wissensgeschichte und Wissenskulturen (Prüfungsleistung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit von 10 – 12 Seiten)*,
 - VL Literatur, Künste, Wissenschaften (Prüfungsleistung: Test).

* Zwei der vier PS II müssen mit einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen werden.“

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 11. Juli 2008

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Mathematik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Tübingen am 26. Juni 2008 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Mathematik vom 29. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 498), zuletzt geändert am 18. November 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2005, Nr. 10, 23.12.2005) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11. Juli 2008 erteilt.

Artikel 1

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„ Als Nebenfach kann

- Informatik
- Physik
- Wirtschaftswissenschaft

oder jedes andere Fach, das an der Eberhard Karls Universität Tübingen als Hauptfach abgeschlossen werden kann, gewählt werden. Die Zulassung ist vorbehaltlich eventueller Zulassungsbeschränkungen in den Nebenfächern, z.B. aus Kapazitätsgründen. Wird ein anderes als eines der drei oben aufgeführten Nebenfächer gewählt, so soll sich der Kandidat rechtzeitig beraten lassen.“

2. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den folgenden Prüfungen zum Hauptfach Mathematik und zum Nebenfach:

1. Reine Mathematik
2. Angewandte Mathematik
3. Spezialgebiet der Mathematik nach Wahl
4. Nebenfach

Die Prüfungen für die Fächer Ziffer 1 bis 3 sind mündliche Prüfungen; für die Prüfung im Nebenfach gilt § 16 Abs. 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 3.“

§ 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungen erfolgen mündlich und dauern – soweit nichts anderes bestimmt ist – jeweils 30 bis 40 Minuten. § 10 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

§ 16 Abs. 6 entfällt. Die Absätze 7 und 8 werden zu Absätzen 6 und 7.

3. Im „Anhang Leistungsnachweise“ erhält der Abschnitt „im Nebenfach Informatik“ folgende Fassung:

Leistungsnachweise zur Diplom-Vorprüfung:

- ein Übungsschein zur Informatik I
- ein Übungsschein zur Informatik II
- ein Übungsschein zur Informatik III oder ein Übungsschein zur Technischen Informatik oder ein Übungsschein zum Basispraktikum Technische Informatik

Die Diplom-Vorprüfung erfolgt über:

- Informatik I
- Informatik II und
- Informatik III oder Technischen Informatik I oder Technischen Informatik II

Die Diplom-Vorprüfung erfolgt schriftlich im Rahmen von Klausuren unter Aufsicht des Prüfungsamtes.

Leistungsnachweise zur Diplom-Prüfung:

- ein Übungsschein aus dem Bereich der Praktischen Informatik
- eine Studienarbeit

Die Diplomprüfung ist mündlich und erstreckt sich über Vertiefungsvorlesungen im Umfang von mindestens 8 Semesterwochenstunden.“

4. Im „Anhang Leistungsnachweise“ erhält der Abschnitt „im Nebenfach Physik zur Diplom-Vorprüfung“ folgende Fassung:

- ein Übungsschein zum Integrierten Kurs Physik I oder II
- ein Übungsschein zum Integrierten Kurs Physik III

5. Im „Anhang Leistungsnachweise“ wird der Abschnitt „im Nebenfach Biologie“ aufgehoben.

6. Im „Anhang Leistungsnachweise“ erhält der Abschnitt „im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft“ folgende Fassung:

„Es kann zwischen dem Studienplan für das Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre (60 ECTS-Punkte) und dem Studienplan für das Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre (60 ECTS-Punkte) gewählt werden. Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung werden dabei studienbegleitend in jeweils 4 Klausuren zu verschiedenen Modulen unter Aufsicht des Prüfungsamtes abgelegt. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.“

7. Im „Anhang Leistungsnachweise“ erhält der Abschnitt „in anderen Nebenfächern“ folgende Fassung:

„In den Nebenfächern gemäß § 10 Abs. 2 außer Informatik, Physik und Wirtschaftswissenschaft soll der Kandidat jeweils zu Beginn des Grund- bzw.

Hauptstudiums mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Studienplan vereinbaren, aus dem die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen hervorgehen.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 11. Juli 2008

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 17. Juli 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt nach Abzug der Vorabquoten im Studiengang Molekulare Medizin mit dem Abschluss Bachelor of Science 90 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen und Zulassungszahlen

(1) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Ausnahmeregelung : Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester 2008/2009 muss bis zum 15. August 2008 bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) Nachweis über sonstige Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben, z. B. über einen ggf. vorliegenden Preis für Arbeiten in einem naturwissenschaftlichen Bereich (z.B. „Jugend forscht“) auf Landes- oder Bundesebene oder in einem vergleichbaren Wettbewerb.
- c) ein ausgefülltes Exemplar des mit den Antragsunterlagen übersandten Erhebungsbogens der Auswahlkommission.
- d) schriftliche Begründung für die Wahl des Studiengangs Molekulare Medizin.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen (DSH bzw. test DaF)

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Medizin wird eine „Kommission Molekulare Medizin“ bestellt. Die Kommission besteht aus acht Mitgliedern – fünf Mitglieder aus der Fakultät für Medizin, einem Mitglied aus der Fakultät für Biologie und zwei Mitgliedern aus der Fakultät für Chemie und Pharmazie –, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der genannten Fakultäten angehören. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Fakultätsräten für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Kommission beratend teilnehmen. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan für Molekulare Medizin der Fakultät für Medizin. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet den Studiendekanen der anderen Fakultäten und dem eigenen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens. Der Vorsitzende kann seinen Aufgaben an den Prodekan Biomedizin übertragen.

§ 5 Auswahlverfahren (allgemein)

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- (a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat
- (b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung und die Einzelnoten in den nachfolgenden Fächern zu berücksichtigen:

- a) Mathematik,
- b) eine fortgeführte (moderne) Fremdsprache; siehe § 7 Abs. 1 b) bb
- c) ein naturwissenschaftliches Fach; siehe § 7 Abs. 1 b) cc

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach den Kriterien gemäß § 7 Abs. 2 (sonstige Leistungen) getroffen.

§ 7 Auswahlverfahren (Rangliste)

Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

(1) Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60 geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.¹

b) Die in den in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Fächern

aa) Mathematik,

bb) bestbenotete, fortgeführte (moderne) Fremdsprache; bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet,

¹ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

cc) naturwissenschaftliches Fach; bei mehreren Naturwissenschaften wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet,

erreichten Punkte werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch 12 geteilt.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet (max. 15 Punkte).

c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

(2) Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 5. Dazu zählen die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, darunter insbesondere Preise und Auszeichnungen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben. Anschließend wird der Mittelwert gebildet. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet (max. 5 Punkte).

(3) Die Punktzahl nach Absatz (1) (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz (2) (sonstige Leistungen) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 35 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

Die Bewertungen der sonstigen Leistungen müssen von der Auswahlkommission hinreichend dokumentiert werden.

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:

1. 5 v. H., mindestens ein Studienplatz für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 8 v. H., mindestens ein Studienplatz für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind,
3. 2 v. H., mindestens ein Studienplatz für die Auswahl für ein Zweitstudium.

(2) Nach Abzug der Vorabquoten werden die verfügbar gebliebenen Studienplätze

1. zu 90 v. H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach dieser Ordnung vergeben und
2. zu 10 v. H. nach Wartezeit.

(3) Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diesen Rechtsumstand ist im Bescheid hinzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/2009.

Tübingen, den 17.07.2008

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Eberhard Karls Universität Tübingen

Der AStA hat sich in seiner Sitzung vom 3. Juli 2008 folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 - Allgemeines

- § 1 Allgemeines
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Konstituierende Sitzung

Abschnitt 2 - Sitzungen

- § 5 Grundsätze
- § 6 Einberufung
- § 7 Tagesordnung
- § 8 Sitzungsordnung, Protokoll, Redezeit
- § 9 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung
- § 10 Teilnahme und Beratungsrecht
- § 11 Anträge und Geschäftsordnungsanträge

Abschnitt 3 - Vorstand

- § 12 Zusammensetzung des Vorstands
- § 13 Wahl und Abwahl des Vorstands
- § 14 Weiterführung der Geschäfte
- § 15 Aufgaben des Vorstands

Abschnitt 4 - Referenten/innen

- § 16 Referate des AStA
- § 17 Rechte und Pflichten der Referenten/innen des AStA

Abschnitt 5 - Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 18 Rechtsübergang
- § 19 Schlussbestimmungen, Änderung und In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung

Abschnitt 1 - Allgemeines

§ 1 Allgemeines

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der Eberhard Karls Universität Tübingen ist ein beschlussfassendes Gremium der Eberhard Karls Universität nach § 65 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG).

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der AStA ist die Vereinigung der Wahlmitglieder des AStA und der studentischen Mitglieder des Senats. Ist ein studentisches Senatsmitglied gleichzeitig Wahlmitglied, so ruht für die Dauer der Amtsmitgliedschaft im AStA (für die Dauer der Senatszugehörigkeit) die Wahlmitgliedschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft im AStA endet durch Tod, Erlöschen des Mandats sowie Verlust der Wählbarkeit, insbesondere durch Beurlaubung von mehr als einem Semester, sowie durch Austritt aus dem AStA. Die Amtsmitgliedschaft im AStA endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Senat. Der Austritt aus dem AStA bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Gremien-sekretariat der Universität.

§ 3 Zuständigkeiten

Der AStA setzt sich für die Interessen der Studierenden ein, seine Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich gemäß § 65 LHG insbesondere nach § 2 Abs. 3 LHG.

§ 4 Konstituierende Sitzung

- (1) Die Mitglieder des AStA treten spätestens am letzten Werktag der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Wahlen durchgeführt werden, zusammen.
- (2) Die Aufgaben der konstituierenden Sitzung sind:
 1. Wahl des Vorstands
 2. Festlegung des nächsten ordentlichen Sitzungstermins
- (3) Die konstituierende Sitzung wird von dem/der Prorektor/in für Studium und Lehre einberufen und geleitet.

Abschnitt 2 - Sitzungen

§ 5 Grundsätze

- (1) Der AStA beschließt über Anträge und berät über die Themen, die ihm durch das LHG und § 3 dieser Geschäftsordnung zugewiesen sind.
- (2) Die Mitglieder des AStA wählen Delegierte des AStA in andere Gremien und Institutionen.
- (3) Sitzungen des AStA sind gemäß § 10 Abs. 4 LHG nicht öffentlich.

§ 6 Einberufung

- (1) Der AStA wird durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Er/Sie bestimmt Ort und Zeit der Sitzung unter Berücksichtigung der folgenden einschränkenden Absätze.
- (2) Während der Vorlesungszeit müssen Sitzungen mindestens alle fünf Wochen, während der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal einberufen werden.

- (3) Der Termin der nächsten ordentlichen Sitzung des AStA wird in der Sitzung durch die anwesenden Mitglieder mehrheitlich festgelegt. Wird kein Termin gefunden, legt der Vorstand den Termin der nächsten Sitzung fest.
- (4) Eine AStA-Sitzung muss einberufen werden, wenn
 1. es der Geschäftsgang erfordert.
 2. der AStA dies beschließt.
 3. mehr als ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorstand beantragt.
 4. der/die Rektor/in oder der/die Prorektor/in für Studium und Lehre dies verlangt.
- (5) Außerordentliche Sitzungen nach Abs. 4 sind spätestens am zweiten Werktag nach Antragseingang beim Vorstand einzuberufen. Anlagen und Erläuterungen zu diesem Antrag sollen mit diesem zusammen verschickt werden. Wird besonderer Eilbedarf festgestellt, so kann auf schriftlichen Antrag von mindestens 12 Mitgliedern die Ladungsfrist für die außerordentliche Sitzung verkürzt werden, die Frist darf dabei drei Werktage nicht unterschreiten.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung des AStA wird durch den Vorstand des AStA erstellt und muss mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin zur Post gegeben werden; gleichzeitig wird die Einladung elektronisch versandt. Sämtliche vorhandenen Sitzungsunterlagen müssen mit der Einladung per Post versandt und den Mitgliedern gleichzeitig elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Nachgereichte Unterlagen sind den Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Stellvertretende Mitglieder und das Gremiensekretariat erhalten die Einladung gleichzeitig zur Information.
- (2) Sollte ein Mitglied des AStA aus dringendem Grund an der Sitzung des AStA nicht teilnehmen können, so zeigt es dies unter Angabe des Grundes dem/der Vorsitzenden mindestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich unter Benennung seines/r Stellvertreters/in an. Die Stellvertretung richtet sich nach der Wahlordnung. Das stellvertretende Mitglied wird von dem/der Vorsitzenden geladen, diese Einladung kann formlos erfolgen. Stellt ein Mitglied innerhalb dieser Frist fest, dass es den Sitzungstermin nicht wahrnehmen kann, teilt es dies dem/der Vorsitzenden unverzüglich mit und trägt selbst für seine Stellvertretung Sorge.
- (3) Tagesordnungspunkte einer jeden ordentlichen Sitzung sind:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Festlegung der endgültigen Tagesordnung
 3. Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Sitzung
 4. Beschluss über die Hinzuziehung von Sachverständigen und Gästen
 5. Bericht aus den Referaten
 6. Bericht des Vorstands
 7. Fragen an den Vorstand
 8. Terminfindung und Festlegung der vorläufigen Gästeliste für die nächste Sitzung
- (4) Vorläufige Tagesordnung und Beschlussvorlagen sind spätestens einen Werktag vor der Sitzung des AStA an allgemein zugänglicher Stelle im Clubhaus, in der Neuen Aula, der Mensa Wilhelmstraße und der Mensa Morgenstelle auszuhängen. Der Aushang in der Neuen Aula soll alle zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Anträge enthalten.

- (5) Vom AStA genehmigte Protokolle mit Ausnahme derjenigen Bestandteile, die vertraulich sind, sind nach der Sitzung, in der sie genehmigt worden sind, zügig an den in Abs. 4 genannten Stellen auszuhängen.

§ 8 Sitzungsordnung, Protokoll, Redezeit

- (1) Der/die Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden führt den Vorsitz im AStA. Die Sitzungsordnung wird durch die Sitzungsleitung gewahrt; diese entscheidet über Maßnahmen zur Wahrung der Ordnung und des Sitzungsablaufs. Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied des AStA, ein/e Sachverständige/r oder ein Gast von dem/der Vorsitzenden für die Dauer der Sitzung aus dem Sitzungsraum verwiesen werden. Erhebt sich Widerspruch gegen diese Maßnahmen, so entscheidet der AStA mit einfacher Mehrheit.
- (2) Über die Sitzungen des AStA wird ein Protokoll geführt. Der/die Protokollant/in wird vom AStA bestimmt. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Tag und Ort der Sitzung, die Namen der Sitzungsleitung und des/der Protokollanten/in, die Namen der anwesenden Mitglieder, Namen der abwesenden Mitglieder, die Namen der sonstigen Teilnehmer/innen, die behandelten Gegenstände, Anträge und Beschlüsse, Namen der Antragssteller/innen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den wesentlichen Gang der Beratungen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Erklärung in das Protokoll aufgenommen wird. Über das Protokoll und Änderungen sowie Ergänzungen beschließt der AStA bei seiner nächsten Sitzung. Das vom AStA genehmigte Protokoll ist von der Sitzungsleitung und dem/der Protokollanten/in zu unterzeichnen.
- (3) Wortmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Redeliste gesetzt. Das Wort erteilt die Sitzungsleitung. Wortmeldungen von Mitgliedern, die zum Thema einen Antrag oder Alternativantrag stellen wollen sowie Wortmeldungen zur Geschäftsordnung müssen außerhalb der Redeliste berücksichtigt werden. Wortmeldungen von Sachverständigen können außerhalb der Redeliste berücksichtigt werden.
- (4) Die Redezeit für Redner/innen bei Diskussionen beträgt höchstens fünf Minuten, bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung drei Minuten. Auf Antrag kann die Redezeit begrenzt werden, der AStA stimmt über Begrenzungen der Redezeit ab.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der AStA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des AStA anwesend ist, zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Zu jedem Zeitpunkt der Sitzung ist auf Antrag eines Mitgliedes die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (2) Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit bestimmt der Vorstand einen Termin zur Fortsetzung der Sitzung, falls mindestens ein Mitglied dies beantragt. Der neue Termin muss innerhalb der nächsten 10 Tage liegen.
- (3) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des AStA die Mitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann der Vorstand unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der der AStA ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Dasselbe gilt, wenn die Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei Einberufung einer solchen Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.

- (4) Mit Ablauf des Sitzungstages ist der AStA nicht mehr beschlussfähig. Eine abweichende Regelung kann im Einzelfall über einen Antrag zur Geschäftsordnung mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Die Beschlüsse des AStA sind dem Fachschaftsrat nach § 65 Abs. 3 LHG und den im AStA vertretenen Gruppen sowie den zuständigen Stellen in der Zentralen Verwaltung unverzüglich zuzuleiten. Die Beschlüsse werden vom Rektor vollzogen.

§ 10 Teilnahme, Beratungsrecht

- (1) Der/die Rektor/in und der/die Prorektor/in für Studium und Lehre können an den Sitzungen des AStA mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der AStA kann in Einzelfällen beschließen, dass Sachverständige oder Gäste an den Sitzungen des AStA teilnehmen können. Die Hinzuziehung kann für einzelne oder mehrere Tagesordnungspunkte oder für die gesamte Sitzung erfolgen. Die Zahl der Sachverständigen darf die Zahl der Mitglieder zu keinem Zeitpunkt übersteigen. AStA-Referenten/innen sind hiervon ausgenommen. Den Hinzugezogenen kann im Einzelfall ein Mitberatungsrecht eingeräumt werden, dieses bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des AStA.
- (3) Sachverständige und Gäste sind zu laden, wenn mindestens zwei Mitglieder des AStA dies beantragen. Über die Teilnahme an der Sitzung entscheidet die der AStA zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Referenten/innen des AStA können auf Einladung des Vorstands an einzelnen Tagesordnungspunkten der Sitzungen des AStA mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11 Anträge, Geschäftsordnungsanträge

- (1) Antragsrecht an den Allgemeinen Studierendenausschuss hat jede/r Studierende der Eberhard Karls Universität Tübingen. Die Antragsstellung kann jederzeit erfolgen. Anträge sind schriftlich beim Vorstand des AStA (Wilhelmstraße 30, 72074 Tübingen, asta@uni-tuebingen.de) einzureichen. Eine elektronische Antragstellung genügt. Als Antragsstellungszeitpunkt gilt im Zweifel der Eingangszeitpunkt des elektronischen Antrags. Bei Finanzanträgen sind Finanzierungspläne mit der Antragsstellung einzureichen.
- (2) Anträge werden als eigener Tagesordnungspunkt behandelt, gleichartige Anträge können zu einem Tagesordnungspunkt zusammengefasst werden.
- (3) Anträge, die spätestens am Tag vor dem Ende der Einladungsfrist eingegangen sind, werden auf die Tagesordnung der ordentlichen Sitzung aufgenommen.
- (4) Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist, jedoch am vorletzten Tag vor der Sitzung des AStA eingegangen sind, bedürfen zur Behandlung in dieser Sitzung einer Unterstützung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des AStA. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, bedürfen zur Behandlung in dieser Sitzung einer Unterstützung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des AStA.
- (5) Antragsrecht während der Sitzung haben nur die Mitglieder des AStA.
- (6) Anträge innerhalb der Sitzung können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

- (7) Anträge zur Geschäftsordnung erfolgen durch Heben beider Hände und sind sofort zu behandeln. Über Geschäftsordnungsanträge wird nach einer Begründung und einer Gegenrede abgestimmt. Unterbleibt eine Gegenrede, so gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.
- (8) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
1. Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den/die Vorsitzende/n;
 2. Nichtbefassung;
 3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes unter Angabe des Termins, an dem der Tagesordnungspunkt erneut behandelt werden soll;
 4. Vertagung der Sitzung;
 5. Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes;
 6. Schluss der Debatte;
 7. Sofortige Abstimmung;
 8. Fortführung der Sitzung über 23.59 Uhr hinaus;
 9. Schließung der Rednerliste;
 10. Übergang zur Tagesordnung;
 11. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte;
 12. Unterbrechung der Sitzung, wobei Unterbrechungen nicht länger als 10 Minuten dauern sollen;
 13. Beschränkung der Redezeit auf nicht weniger als zwei Minuten;
 14. Namentliche Abstimmung;
 15. Aussprache vor der Wahl;
 16. Geheime Abstimmung.
- (9) Über Anträge zur Geschäftsordnung gemäß Abs. 8 Nr. 1 wird nicht abgestimmt. Anträge zur Geschäftsordnung gemäß Abs. 8 Nr. 2 bis Nr. 8 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Anträge zur Geschäftsordnung gemäß Abs. 8 Nr. 9 bis Nr. 15 bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Geheime Abstimmung findet statt, wenn mindestens drei Mitglieder es beantragen, bei Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen, sobald ein Mitglied dies beantragt.
- (10) Änderungs- und Alternativanträge sind mit dem Hauptantrag zu beraten. Werden Änderungs- oder Alternativanträge nach Schluss der Debatte eingebracht, so entscheidet der AstA über die Zulässigkeit dieser Anträge sowie über die Wiedereröffnung der Redeliste.
- (11) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, so ist zuerst über den weitestgehenden abzustimmen. Liegen darüber hinaus noch Alternativanträge vor, so ist zuerst über die Alternativanträge, dann über die weitergehenden Anträge abzustimmen. Die Annahme eines dieser Anträge erledigt die Behandlung der übrigen Anträge.
- (12) Bei Vorliegen von umfangreichen Alternativ- und Änderungsanträgen werden auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder drei Lesungen durchgeführt. In der ersten Lesung begründen die Antragstellenden ihren Antrag. Es werden nur die Grundsätze des Antrags besprochen. Vertagung kann nur bis einschließlich zur zweiten Lesung beantragt werden. In der zweiten Lesung wird der Antrag abschnittsweise erörtert und beschlossen. In der dritten Lesung kann nur zum Gesamtantrag Stellung genommen werden. Am Schluss der dritten Lesung wird über die Vorlage im Ganzen abgestimmt.

- (13) Im Übrigen entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge, in der die Anträge abgestimmt werden. Wird dagegen Widerspruch erhoben, entscheidet der AStA. Wird über die einzelnen Teile eines Antrags getrennt abgestimmt, so findet eine Schlussabstimmung über den gesamten Antrag statt.
- (14) Die Sitzungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es bekannt.

Abschnitt 3 - Vorstand

§ 12 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand des AStA besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13 Wahl und Abwahl des Vorstands

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt aus der Mitte der Mitglieder des AStA in geheimer Wahl und getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder. Wird eine absolute Mehrheit im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so können Vorstandsmitglieder im dritten Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
- (2) Für die Abwahl von Mitgliedern des Vorstands gelten die Regelungen ihrer Wahl entsprechend. Eine Abwahl kann nur erfolgen, wenn im sofortigen Anschluss ein/e Nachfolger/in gewählt wird. Der Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes muss dem AStA mindestens zehn Tage vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Der Antrag ist zu begründen, dem/der Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14 Weiterführung der Geschäfte

Bei Neuwahl des AStA führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl des neuen Vorstands weiter.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand des AStA führt die Geschäfte des AStA und plant seine Arbeit. Der/die Vorsitzende verteilt die Aufgaben unter den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand des AStA bereitet die Sitzungen des AStA vor und berichtet den Mitgliedern des AStA über seine Beratungen. In dem Bericht sollen auch von der Mehrheit abweichende Auffassungen im Vorstand des AStA zum Ausdruck kommen.

- (3) Der Vorstand des AStA unterrichtet die Mitglieder des AStA über wesentliche Vorgänge und Besprechungen und erstattet in jeder Sitzung Bericht über die Umsetzung der vom AStA gefassten Beschlüsse.
- (4) Der/die Vorsitzende des AStA vertritt den AStA nach außen. Er/sie gibt Erklärungen für den AStA ab. In seiner/ihrer Vertretung übernehmen dies die stellvertretenden Vorsitzenden. Hierbei haben vom Vorstand beauftragte Referate unterstützend zu wirken.

Abschnitt 4 - Referenten/innen

§ 16 Referate des AStA

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des AStA werden Referate eingerichtet. Referenten/innen des AStA müssen eingeschriebene Studierende der Eberhard Karls Universität sein.
- (2) Über Art und Zahl der Referate entscheidet der AStA im Rahmen seiner finanziellen Mittel.
- (3) Die Referate werden universitätsöffentlich ausgeschrieben. Die Besetzung der Referate erfolgt durch die Zentrale Verwaltung der Universität Tübingen auf Vorschlag des AStA, § 13 Abs. 1 gilt für Referenten/innen entsprechend. Der AStA kann mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einen bestehenden Referentenvertrag nicht zu verlängern.

§ 17 Rechte und Pflichten der Referenten/innen des AStA

- (1) Referenten/innen des AStA soll eine angemessene Aufwandsentschädigung gemäß dem Lohn für Hilfskräfte gezahlt werden.
- (2) Die Referenten/innen des AStA sind dem AStA gegenüber rechenschaftspflichtig. Jedes Referat muss auf Aufforderung des AStA schriftlich oder mündlich Rechenschaft über die geleistete Arbeit, laufende und geplante Projekte sowie geplante Maßnahmen ablegen. Darüber hinaus ist mindestens einmal im Semester von jedem/r Referenten/in ein schriftlicher Rechenschaftsbericht abzugeben.

Abschnitt 5 - Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18 Rechtsübergang

Der AStA übernimmt Rechte und Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften des AStA der vorhergehenden Wahlperiode.

§ 19 Schlussbestimmungen, Änderung und In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung

- (1) Der/die Vorsitzende führt außerhalb der Sitzungen die Geschäfte des AStA. Er/sie interpretiert die Geschäftsordnung und ist bei Streitfragen für die Auslegung der Geschäftsordnung verantwortlich. Gegen die Auslegungsentscheidung kann binnen sieben Tagen Widerspruch bei dem/der Rektor/in erhoben werden. Dieser Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Über die Änderung der Geschäftsordnung entscheidet der AStA mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des AStA.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Eberhard Karls Universität Tübingen in Kraft und ersetzt die vorhergegangene.
- (4) Werden in dieser Geschäftsordnung verwendete landesgesetzliche Regelungen geändert oder entfallen diese, so gelten die entsprechenden oder geänderten Regelungen oder ebenfalls anwendbare landesrechtliche Vorgaben.

Der Vorstand